

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 348/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Cilla H [REDACTED] geb. D [REDACTED],
J [REDACTED] Straße [REDACTED], T [REDACTED]/I [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED]-[REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F [REDACTED]-Straße 2, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 18. Januar 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Auf die Beschwerde, die nicht näher begründet worden ist, hat der Senat das Berufungsurteil geprüft. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) hat sich nicht ergeben. Das Berufungsgericht verneint eine allein in Betracht kommende Entschädigungsberechtigung der Klägerin nach §§ 150 ff. ZPO. Es geht dabei von den Grundsätzen der Entscheidung BGH NZV 1970, 303 aus und ist nach den Umständen des Falles davon überzeugt, daß sich die Klägerin früher in ihren persönlichen Lebensbereich nicht überwiegend der deutschen Sprache bedient hat.

Mai

Portmann